

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 444(1979) vom 19. Januar 1979

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978) und 434(1978),

— unter Hinweis ferner auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958),

— nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) in Dokument S/13026 mit Korr.1 vom 12. Januar 1979,

— mit dem Ausdruck der Besorgnis über die ernste Lage im Südlibanon aufgrund der vollen Durchführung der Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 in den Weg gelegten Hindernisse,

— in erneuter Wiederholung seiner Überzeugung, daß eine Fortdauer dieser Lage eine Herausforderung an seine Autorität und eine Mißachtung seiner Resolutionen darstellt,

— mit Bedauern feststellend, daß der zweite Mandatszeitraum der UNIFIL abgelaufen ist, ohne daß diese in die Lage versetzt wurde, alle ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen,

— in Betonung dessen, daß die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der UNIFIL eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß sie ihr Mandat in ihrem gesamten Operationsgebiet erfüllen kann,

— in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

— in erneuter Betonung des in ihrem Mandat dargelegten zeitweiligen Charakters der UNIFIL,

— unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend,

1. beklagt die mangelnde Mitwirkung, insbesondere Israels, bei den Bemühungen der UNIFIL um die volle Durchführung ihres Mandats, darunter auch die Hilfe Israels an irreguläre bewaffnete Gruppen im Südlibanon;

2. nimmt mit großer Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, der Offiziere und Soldaten der UNIFIL und des Personals der Vereinten Nationen sowie auch der Regierungen, die Hilfe und Unterstützung gewährt haben;

3. bringt ihre Befriedigung über die erklärte Politik der Regierung des Libanon und die bereits zur Verlegung der libanesischen Armee in den Süden ergriffenen Maßnahmen zum Ausdruck und ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Wiederherstellung ihrer Autorität in diesem Gebiet in Abstimmung mit der UNIFIL zu verstärken;

4. beschließt, das Mandat der UNIFIL um fünf Monate, d. h. bis zum 19. Juni 1979, zu verlängern;

5. fordert den Generalsekretär und die UNIFIL auf, weiterhin im Einklang mit den gebilligten Richtlinien und dem Auftrag der UNIFIL, wie sie vom Sicherheitsrat verabschiedet wurden (S/12611), alle für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Regierung des Libanon, in Konsultation mit dem Generalsekretär ein Stufenprogramm für Aktivitäten aufzustellen, die im Laufe der nächsten drei Monate zur

Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität durchgeführt werden sollen;

6. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, bei denen, die es betrifft, ihren Einfluß geltend zu machen, damit die UNIFIL ihre Aufgaben voll und ungehindert durchführen kann;

7. bekräftigt ihre Entschlossenheit, im Fall einer weiteren Behinderung der UNIFIL bei der Erfüllung ihres Mandats zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die volle Durchführung von Resolution 425(1978) sichergestellt werden kann;

8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und innerhalb von drei Monaten zur Beurteilung der Lage wieder zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis +12; -0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 19. Januar 1979 (UN-Doc. S/13043)

Auf der 2113. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Januar 1979 gab der Präsident des Sicherheitsrats namens der Mitglieder des Rats nach Annahme der Resolution 444 (1979) folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, nach Behandlung des in Dokument S/13026 und Korr. 1 enthaltenen Berichts des Generalsekretärs, schenkte auf seiner Sitzung am 19. Januar 1979 der Frage der Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung über das gesamte Gebiet von Südlibanon besondere Beachtung.

Der Rat nimmt von den jüngsten Anstrengungen der libanesischen Regierung Kenntnis, im südlichen Teil des Landes eine Präsenz herzustellen, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Fortführung und Ausweitung derartiger Aktivitäten ermutigt wird.

Der Rat schlägt demgemäß vor, daß die libanesischen Regierung in Absprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ein abgestuftes Aktionsprogramm für die nächsten drei Monate ausarbeitet, das die Wiederherstellung ihrer Autorität fördern soll.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens am 19. April 1979 über die Durchführung dieses Programms zu berichten.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 446(1979) vom 22. März 1979

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhörung der Erklärung des ständigen Vertreters Jordaniens und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,

— unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

— erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. stellt fest, daß die israelische Politik und Praxis der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben

und ein ernsthaftes Hindernis für die Erzielung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;

2. beklagt lebhaft, daß Israel die Resolutionen des Sicherheitsrats 237(1967) vom 14. Juni 1967, 252(1968) vom 21. Mai 1968 und 298(1971) vom 25. September 1971 sowie die Konsenserklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1976 und die Resolutionen der Generalversammlung 2253(ES-V) und 2254(ES-V) vom 4. und 14. Juli 1967, 32/5 vom 28. Oktober 1977 und 33/113 vom 18. Dezember 1978 nicht befolgt hat;

3. fordert Israel als Besatzungsmacht erneut auf, das Genfer Abkommen von 1949 peinlich genau zu befolgen, seine früheren Maßnahmen rückgängig zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus und des geographischen Charakters der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems sowie zu einer faktischen Veränderung ihrer Bevölkerungszusammensetzung führen würden, und insbesondere keine Teile seiner eigenen Zivilbevölkerung in die besetzten arabischen Gebiete umzusiedeln;

4. setzt eine Kommission aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats ein, die vom Präsidenten des Sicherheitsrats nach Absprache mit den Ratsmitgliedern zu ernennen sind und die die Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems überprüfen sollen;

5. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat ihren Bericht bis zum 1. Juli 1979 vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär, die Kommission mit den Einrichtungen und Hilfen zu versorgen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags braucht;

7. beschließt, die Lage in den besetzten Gebieten einer laufenden und genauen Prüfung zu unterziehen und im Juli 1979 erneut zusammenzutreten, um die Lage unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommission zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =3: Großbritannien, Norwegen, Vereinigte Staaten.

Literaturhinweis

Steiner, Otto: Dokumente und Publikationen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen. Einführung für Juristen und Politologen.

Tübingen: Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (Arbeitsheft Nr. 3) 1978. Ca. 100 S. 21,80 DM.

Der Verfasser, ein profunder Kenner der Materie, gibt zunächst eine kurze Einführung in die Entstehungsgeschichte und den Aufbau der Vereinten Nationen. Dem folgt eine eingehende Erläuterung des für den Laien ohne Hilfe nur schwer zugänglichen Dokumentensystems. Vor allem schlüsselt Steiner die zur Klassifizierung der Dokumente gebrauchten Kürzel auf und gibt wertvolle Hinweise auf die Form ihrer Zitierung. Schließlich fehlt auch nicht eine Angabe der Bezugsquellen.

Das Büchlein gehört auf den Tisch jedes Wissenschaftlers oder Praktikers, der sich mit den Vereinten Nationen beschäftigt.

Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn